

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
29 (1915)**

28 (3.2.1915)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-587133](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-587133)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Redaktion und Haupt-Expedition Rüstingen, Peterstraße Nr. 76. Fernsprech-Anschluß Nr. 58, Amt Wilhelmshaven. — Filiale: Minenstraße Nr. 24

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einschließlich Beiraufschlag 75 Pf., bei Selbstabholung von der Expedition 65 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2,25 M., für zwei Monate 1,50 M., monatlich 75 Pf. einschließlich Postgebühren.

Mit einer wöchentlichen Unterhaltungs-Beilage.

Bei den Inseraten wird die sechspaltige Zeitspalte oder deren Raum für die Inseraten in Rüstingen, Wilhelmshaven und Umgebung, sowie der Filialen mit 15 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 20 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatte. Größere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Platzbestimmungen unverbindlich. Anzeigenzeit 50 Pf.

29. Jahrgang.

Rüstingen, Mittwoch den 5. Februar 1915.

Nr. 28.

Forttschreitende Angriffe in Polen

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 2. Februar, vormittags. (Mitteilung der obersten Heeresleitung.) Auf dem westlichen Kriegsschauplatz außer Artilleriekämpfen an verschiedenen Stellen keine besonderen Vorkommnisse. — An der ostpreussischen Grenze hat sich nichts wesentliches ereignet. In Polen, nördlich der Weichsel, fanden in der Gegend Lipno und nordwestlich Sierpe Zusammenstöße mit russischer Kavallerie statt. Südlich der Weichsel sind unsere Angriffe in weiterem Fortschreiten.

Die französischen amtlichen Berichte über die Kriegsergebnisse enthielten in letzter Zeit geradezu ungeheuerliche zu unseren Ungunsten entstellte und zum Teil erfundene Angaben. Die Heeresleitung versichert darauf, sich im einzelnen damit zu befassen. Jedermann ist imstande, ihren Wert an der Hand der deutschen Mitteilungen nachzuprüfen.

(Amtlich.) Berlin, 2. Februar. Der Kaiser reist morgen nach Wilhelmshaven.

Erfolge in den Karpathen

Wien, 1. Februar. Amtlich wird verlautbart vom 1. Februar, mittags: In Russisch-Polen und Westgalizien war gestern lebhafteste Geschäftstätigkeit. Die günstigen Sichtverhältnisse, die größtenteils vorherrschten, waren die Ursache zahlreicher Refognoszierungsgefechte und Klänfelen, durch die in manchen Abschnitten lokale Erfolge erzielt wurden. Die allgemeine Situation in den Karpathen ist seit den letzten Ereignissen unverändert. Neue russische Angriffe westlich des Lupfower Sattels wurden abgewiesen. Bei einem Gefecht im Waldgebiete verlief der Feind an Gefangenen 5 Offiziere, 800 Mann, zwei Geschütze und zwei Maschinengewehre. — In der Bukowina hat sich nichts wesentliches ereignet. — Am südlichen Kriegsschauplatz ist die Lage unverändert.

Zur Kriegslage.

Die deutschen U-Boote gegen die englische Handelsflotte.

Die Kölnische Zeitung meldet von der französischen Grenze: Der französische Marineminister löst durch den Marin über die Ergebnisse der Verpudungen mit seinen englischen Kollegen eine Erklärung verbreiten, nach der Frankreich und England vollauf übereinstimmen in der Behandlung der Neutralen zu dem Zweck, Deutschland jede Zufuhr abzuschneiden. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Verbündeten, so erklärt er, alle Ladungen, welcher Art sie auch seien, zu kontrollieren, die an deutsche Häfen gerichtet sind. Unsere Kreuzer haben im Mittelmeer wie im Kanal die Hauptaufgabe, die neutralen Schiffe zu durchsuchen und sich über die wirksamen Waren zu vergewissern, die sie befördern. Frankreich und England haben also erneut ihre Einverständnis bekundet in dem Plan, Deutschland auszuhungern. Deutschland wehrt sich dagegen nunmehr und fest auf einen Schein anderthalb.

Den deutschen U-Booten ist außer den gestern gemeldeten Dampfern auch der Dampfer Wilkomm Carlson zum Opfer gefallen. Nach einer von Neuter verbreiteten Lloyds-Meldung aus Douglas (Insel Man) wurde am 30. Januar der Dampfer 18 Meilen nordwestlich vom Golf von Liverpool durch ein deutsches Unterseeboot in den Grund gehohlet. Die Besatzung wurde durch den Küstendampfer Gladys an Land gebracht. Der bei Kap d'Antifer verankerte Dampfer Taku Maru war japanischer Herkunft. Von seiner Verlenkung behaupten die Franzosen, daß er, ohne der Besatzung die bevorstehende Vernichtung vorher mitzuteilen, torpediert worden sei. Sonderbarerweise fällt die Besatzung aber bis auf den letzten Mann gerettet sein. Eins stimmt da nicht zum andern. Sicherlich ist der japanische Dampfer ebenfalls vorher angerufen worden. Anders wäre es, wenn der Dampfer zu fliehen vermag hätte.

Einige andere englische Dampfer sind von deutschen U-Booten gejagt worden. Das Führboot Graphic, das von Belfast nach Liverpool unterwegs war, wurde mehr als sieben Meilen weit von einem deutschen Unterseeboot verfolgt. In alle 200 Passagiere waren Rettungsringe verteilt und die Rettungsboote waren bereit. Nach einer aufregenden Jagd kam die Graphic durch geschickte Manöver aber doch sicher in Liverpool an. Das Führboot Ulster und der Dampfer Leicester entgingen der Verfolgung durch deutsche U-Boote ebenfalls.

Ueber die Unfähigkeit ihrer Gewässer ist die englische Admiralität natürlich, wie nicht anders zu erwarten war, höchst empört. Wie die französische, veröffentlicht sie jetzt auch ein Enttäuschungscommuniqué gegen die deutsche See-riegsführung, in dem es heißt, daß die deutsche Flotte offenbar entschlossen sei, das Völkerverbrechen und systematisch zu verüben. Sie stelle sich durch das Torpedieren wehrloser Handelschiffe außerhalb der zivilisierten Gesellschaft. Die

ganze Welt werde von Mischen erfüllt werden durch Laten, die einer zivilisierten Nation unwürdig seien. Das Völkerverbrechen ist nach Meinung der englischen Regierungsmänner, besonders der in der Admiralität, eben eine Sache, deren Mißhandlung nur einzig und allein ihnen erlaubt ist. Ihre Entrüstung über Deutschland ist daher rein lächerlich und beweist nichts als den ohnmächtigen gefahrenen Zorn darüber, daß sich das deutsche Reich nicht willenlos das Jell über die Ohren ziehen läßt.

Man kann dem meereherrschenden Großbritannien seinen Verrger nachfüllen, wenn es nicht einmal mehr seine Seemachtgewässer sichern kann. So meldet z. B. das englische Morgenamt in Hull, daß für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar elf Schiffe in der Nordsee „vermisst“ würden. Die ferneren Veröffentlichungen des Morgenamtes Hull sind darauf am 23. Januar durch den englischen Zensur verboten worden. Ja, ja, der Krieg nimmt gar nicht in den Nicht-Annien seinen Verlauf, die in London, Paris und Petersburg für ihn festgelegt wurden. Im Kriege und der Politik kommt's eben manchmal anders als man denkt.

Das französische Marineamt hat inoffiziell eingesehen, daß sein der deutschen Marine gemachter Vorwurf, den wir gestern veröffentlichten und geteilt, jeder realen Unterlage entbehre. Zwar schwingt sich das Marineamt nicht dazu auf, seine niedrige Verleumdung in aller Form bedauernd zurückzunehmen, dazu lang's noch nicht, aber es stellt doch öffentlich fest, daß die Besatzungen der in der Nordsee verankerten englischen Dampfer Zeit erhielten, ihr Leben in Sicherheit zu bringen und die Verletzung erst erfolgte, nachdem die Besatzungen die Schiffe verlassen hatten. Wir hoffen, daß diese Mitteilung ihre günstige Wirkung in Frankreich nicht verfehlen wird.

In den Marineneuchtreifen des neutralen und feindlichen Auslandes spricht man seine Bewunderung über die deutschen Unterseeboote aus. Nicht nur die Besatzungen, die mit Wagemut so lange Fahrten zurücklegen, finden rückhaltlos ihr Lob, sondern auch die Erbauer der Boote mit einem so ungeachteten Aktionsradius werden uneingeschränkt mit viel Anerkennung ausgezeichnet. Es wird in London sogar von einem Marineoffizier in der Geschichte des Unterseebootsbaues gesprochen. Der deutsche Schiffbau ist demnach an die führende Stelle im Unterseebootsbau getreten.

Der französische Generalstabsbericht.

Paris, 1. Februar. Nach dem amtlichen Bericht von 3 Uhr nachmittags war der 31. Januar wie die vorhergehenden Tage durch Artilleriekämpfe gekennzeichnet. Auf der ganzen Front gelang es den französischen Batterien verschiedene ihr Feuer glücklich zu dirigieren. In der Champagne wurden unsere Stellungen verfestigt.

Bericht von 11 Uhr abends: Die Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar verlief sehr ruhig. Ein deutscher Angriff am Vormittag des 1. Februar an der Straße Bethune-La Bassée wurde zurückgeworfen, ebenso wie ein deutscher Versuch, die Schützengräben nördlich Arras zu überumpeln

verhindert wurde. In den Argonnen herrscht bei Fontaine Madame und im Walde von Gurrie starke Tätigkeit.

Auf der Minenjagd.

Gothenburg, 2. Februar. Als der Minenleger Edda mit der Beförderung einer Mine, die ein schwedischer Dampfer im Skattegatt gefunden hatte, beschäftigt war, explodierte die Mine. Zwei Personen wurden dabei getötet und sieben verletzt.

Kriegs-session in England.

London, 2. Februar. Die Parlamentarische Korrespondenz schreibt über den bevorstehenden Sessionsabschnitt: Diesmal wird keine königliche Adresse verlesen und keine Adreßdebatte stattfinden. Das Parlament wird sich nur finanziellen und solchen Gesetzen widmen, die den Krieg angehen. Es wird eine Kriegs-session. Jede allgemeine gesetzgeberische Tätigkeit wird unterbleiben.

Behandlung der elbischen Geiseln in Frankreich.

Ueber das Schicksal der am 9. August im Elsfloß von den Franzosen fortgeführten Geiseln, bringen die Pariser Nachrichten jetzt mehrere Mitteilungen. Die Geiselnommenen wurden nachts in Viehwagen nach Velfort gefahren, wo sie vom Böbel in der unflätigen Weise beschimpft wurden. Von dort aus wurden die Geiseln, deren Zahl auf 260 (darunter sechs Frauen) gestiegen war, wieder in Viehwagen nach Beaucon. Bevor man die Leute auf die Zitadelle führte, wurden sie zu je zwei mit Sandhieselchen aneinandergekettet. Beim Zuge durch die Stadt führte sich der Böbel in ganz gemeiner Weise auf. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich bei der Abreise von Beaucon. In Moulins (Allies) kamen die Geiseln um die Mittagstunde an. Auch dort war der Böbel ungemein roh. Einem Manne gelang es, die Truppenkette zu durchbrechen, und einen alten Amtsrichter aus dem Elsfloß zu Voden zu schlagen. In Moulins mußte man sich auf einen längeren Aufenthalt einrichten. Die Geiseln wurden in einer Turnhalle untergebracht und von der Gemeinde verpflegt. Die Gemeindefürsorge waren freundlich. Zum Speisereichen standen für rund 100 Mann 200 Meter Hof zur Verfügung. Für alle zusammen wurden täglich 10 Kilogramm Fleisch gefloßt, hingegen genügend Brot. Auch wurden Keller und Vorräte verteilt. Für Geld konnte man Nahrungsmittel aus der Stadt kommen lassen. Auch Strohfüße und Decken mußte man kaufen. So lebten die Geiseln in Moulins 4 Wochen. Die Elsfloßer wurden gleich behandelt wie die Alldeutschen. Am 24. September erhielten die Geiseln (400 Mann) Mundportion für zwei Tage und wurden in der gewohnten Weise nach der Bretagne abgeföhren. Dort war die Bevölkerung korrekt, und von dort an wurden die Geiseln wie Zivilisierte behandelt. Die Jüngeren kamen auf eine Insel in die Fock. Von all diesen Geiseln aus dem Elsfloß ist trotz vielen Strapazen nur ein gebrechlicher Mann von 80 Jahren gestorben. Unerträglich ist für die Leute, die ja meist den gebildeten Ständen angehören, der völlige Mangel an geistlicher Nahrung.

Ein französischer Justizmord an Deutschen in Marokko.

Zu Beginn des Krieges nahmen die französischen Behörden in Casablanca die deutschen Staatsangehörigen Fide und Grunder fest und machten ihnen den Prozeß wegen angeblichen Hoch- und Landesverrat. Die beiden wehr- und schußlosen Deutschen wurden zum Tode verurteilt. Man glaubte aber nicht, daß der französische Hof so weit gehen könne, Urteile zu vollstrecken, die das Produkt einer Justizfarrare wären.

Der amerikanische Geschäftsträger hatte sich auf die Bitte der deutschen Regierung in sehr energischer Weise der Verurteilungen angenommen, und es wurde ihm auch von den französischen Behörden versichert, daß die Todesurteile nicht vollstreckt werden, vielmehr werde Verurteilung an den Präsidenten Poincaré eingelegt. Jetzt kommt die Nachricht, daß das Todesurteil an den beiden Deutschen am 28. Januar doch vollstreckt worden sei; dem blinden Hof der französischen Behörden waren also die zwei Deutschen zum Opfer gefallen, ein brutaler Justizmord ist an den Schuldlosen verübt worden; denn das ist schuldlos im Hinblick auf das gefällte Todesurteil sind, das geht schon daraus hervor, daß man die beiden Deutschen festnahm, als der Krieg kaum begonnen hatte und die Straftaten, die man ihnen zur Last legte, deshalb nicht unter das Kriegsrecht fallen konnten. Auf die deutsch-freundliche Haltung der beiden Deutschen vor Ausbruch des Krieges kann nimmermehr die Todesstrafe stehen.

Wie selb der Justizmord ist und wie die französischen Behörden anscheinend selbst das Gefühl des Unrechts ihres Vorgehens hatten, zeigt der Umstand, daß sie den amerikanischen Geschäftsträger belogen, indem sie ihm versichert haben, das Urteil würde nicht vollstreckt werden.

Das Geheimnis von Jean Jaurès Ermordung.

Von Dr. Paul Bensch, M. d. R.

Bur rechten Zeit erinnert ein Artikel des französischen Sozialdemokraten Vaillant in der Pariser Humanité daran, daß die Ermordung unseres Genossen Jaurès immer noch nicht geklärt ist. Am 1. August, just bei Kriegsbeginn, wurde die Internationale durch die erschütternde Trauerbotschaft überfallen, daß der Führer der französischen Sozialdemokratie einem feigen Mordanschlag zum Opfer gefallen sei. Jaurès war gerade von einer Sitzung des Internationalen sozialistischen Komitees in Brüssel heimgekehrt, wo sich die Führer der Arbeiterinternationale vereinigt hatten, um einen gemeinsamen Feldzug gegen den herausziehenden Weltkrieg zu beraten, als er in einem Pariser Restaurant im Kreise von Parteigenossen erschossen wurde. Der Mörder wurde ergriffen. Er stellte sich als ein geistig etwas beschränkter Fanatiker heraus, der mit der Ermordung des großen Sozialisten Frankreich einen Dienst erwiesen zu haben vorgab. Er wurde eingesperrt, aber seltsamerweise kam es zu keiner Verhandlung, obwohl doch auf den ersten Blick die Dinge sehr klar zu liegen schienen. Und jetzt sechs Monate nach seiner Ermordung, ist Jaurès noch ungeklärt. Vergebens hatte in der Zwischenzeit die französische Presse die öffentliche Verhandlung verlangt. Nichts geschah. Was Wunder, wenn sich die Ueberzeugung festsetzte, daß hinter dieser Morbtat ein Geheimnis sich verberge, an dessen Enthüllung die französische Bourgeoisregierung kein Interesse habe! Wenn es der österreichischen Regierung gelungen war, mitten im Kriege den doch viel umfangreicheren Prozeß gegen die Mörder des österreichischen Erzherzogs zu erledigen, so müßte bei gutem Willen, so sagte man sich in Frankreich, die französische Regierung erst recht instande sein, den doch viel einfacheren Prozeß gegen den Mörder von Jaurès zu beginnen. Jetzt heißt es nun gar, daß der die Untersuchung führende Richter das Verfahren einstellen wolle, weil die Verzte dem Mörder eine beschränkte Verantwortlichkeit zugesprochen haben. Das läßt nun allerdings einer abschließenden Verurteilung äußerst ähnlich, und mit Recht verlangt Vaillant eine öffentliche Verhandlung. Nicht die Verurteilung des Mörders ist es, die verlangt werden muß, und keineswegs bloß von der französischen, sondern vielmehr die Aufhellung der Frage, ob denn nur halb zurechnungsfähige Mörder nicht der Handlanger irgendwelcher Sintermänner gewesen sei. Vaillant drückt den gleichen Gedanken aus, indem er sagt, das Publikum wolle darüber aufgeklärt sein, ob der Mörder durch die politischen Gegner von Jaurès zu seinem Verbrechen getrieben wurde, oder etwa durch die Feinde Frankreichs, die am Vorabend des Krieges ein Interesse daran hatten, Unruhen herbeizuführen.

In dieser letzten Wendung allerdings kommt der verhängnisvolle Chauvinismus, dessen Opfer die Führer der französischen Sozialdemokratie im allgemeinen und Vaillant ganz besonders geworden sind, zum trassen Ausdruck. Nicht die „Feinde Frankreichs“, also Deutschland, hatten ein Interesse, Jaurès ermorden zu lassen, sondern umgekehrt die „Freunde Frankreichs“, in erster Linie die russische Diplomatie. Dort wußte man genau, welch schweres Hindernis gerade Jaurès für eine nationalistische Verhetzung des französischen Volkes gegen das deutsche darstellte würde. Jaurès war der einzige französische Sozialdemokrat von Einfluß, der Deutschland und seine Sprache kannte, er war der erste, der den Mut gehabt hatte, dem Revandegeschrei wegen Geschloßbrüngen entgegen zu treten, sein großer, durch die Neuwahlen noch gewaltig gestärkter Einfluß auf die französische Regierung wäre, wenn irgend etwas, in stande gewesen, im entscheidenden Augenblick die Republik von der Seite des Jaurismus loszureißen und so der Kultur und der Demokratie einen ungeheuren Dienst zu leisten. So sehr er das preussische Junkertum und den deutschen Imperialismus hasste, so gut wußte er, daß die französische Bourgeoisie und der französische Imperialismus um keinen Deut besser sind. Und niemals hätte er zugegeben, was jetzt leider Tatsache geworden ist, daß die französische Sozialdemokratie durch Eintritt in ein chauvinistisches Ministerium zum Instrument der französischen Bourgeoisie herabsinken würde. Er wußte, daß Deutschland nicht bloß das Land der Junker und der Volksewirtschaft, sondern gleichzeitig das Land der stärksten Sozialdemokratie ist, und daß in diesem Lande die Arbeiterklasse sich eine Stellung zu erobern und wirtschaftliche Verbesserungen zu erringen verstanden hat, die das französische Proletariat trotz aller Demokratie bisher oder auch nicht entfernt erhoffen darf. Einen solchen Mann zu beseitigen, lag nicht im Interesse Deutschlands, sondern im Interesse der Feinde Deutschlands, und die russische Diplomatie, die Verbindete der französischen Bourgeoisie, hat noch nie davor zurückgeschreckt, ihr unbecommene Gegner kalt zu machen. Man lese nur einmal nach, was Friedrich Engels, der große Freund von Karl Marx, über die zaristische Diplomatie schrieb:

„Mit eiserner Ausdauer, unerbittlich den Blick aufs Ziel gerichtet, vor keinem Anstand, keinem Verrat, keinem Mord, keiner Kriecherei zurückweichend, Vorkämpfer aller vollen Hände ausstehend, durch keinen Sieg übermäßig, durch keine Niederlage verzagt gemacht, über die Leiden von Millionen Soldaten und weinigen eines Jaren hinweg, daß diese ebenso gewöhnliche wie talentvolle Bande mehr als alle russischen Armeen dazu beigetragen, die Grenzen Russlands vom Dnieper und der Dvina bis über die Weichsel, bis an den Pruth, die Donau und das Schwarze Meer, vom Don und der Wolga bis über den Kaukasus und zu den Quellgebieten des Oxus und Bagartes, vorzudringen, Rußland groß, gewaltig, gefürchtet zu machen und ihm den Weg zur Weltbeherrschung zu eröffnen.“

Genau so, wie Engels sie hier kennzeichnet, hat sich die zaristische Diplomatie auch in diesem Kriege und bei seiner Ausrüstung erwiesen. Bei der Ermordung des österreichischen Erzherzogs hatte sie das Sündchen im Spiele, und man darf als gewiß ansehen, daß die Ermordung unseres Jaurès ebenfalls von Petersburg aus in Szene gesetzt worden ist.

Dann versteht man freilich sehr gut den Wunsch der französischen Bourgeoisie, das Dunkel, das bisher über der Ermordung von Jaurès liegt, nicht zu lüften. Den teuren Verbindeten als zielbewußten Mordanschlag zu enttarnen, kann sie schließlich nicht als ihre Aufgabe betrachten.

Politische Rundschau.

Münster, 2. Februar.

Die Tagung des preussischen Landtages und die sozialdemokratische Fraktion. Die sozialdemokratische Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses hat sich in ihrer Sitzung vom 30. Januar mit der politischen Lage und mit dem Anerbieten der bürgerlichen Parteien beschäftigt, ihr unter gewissen Bedingungen einen Platz in der Budgetkommission einzuräumen. Sie hat sich einstimmig dahin verständigt, daß sie sich für den Fall, daß die Mehrheitsparteien von einer Generaldebatte Abstand nehmen, bei der ersten Lesung des Etats auf eine Erklärung beschränkt. In dieser Erklärung soll auf die Forderung nach Einführung des allgemeinen, gleichen direkten und geheimen Wahlrechts Ausdruck verliehen und die Stellung der Sozialdemokratie zum Etat und den damit in Verbindung stehenden Fragen dargelegt werden. Nicht verzichtet kann die Fraktion auf die Erörterung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen, insbesondere der Frage der Kriegsfürsorge, der Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelförderung, der Frage des Arbeiterlohnes und der Lage der Arbeiterklasse. Selbstverständlich ist es, daß die Fraktion einer künftigen Erledigung der Geschäfte, wie sie durch den Ernst der gegenwärtigen Situation geboten ist, nichts in den Weg legen wird. — Dieser Beschluß wird den Führern der bürgerlichen Parteien mitgeteilt, und ihnen anbeigegeben, ob sie für eine Vertiefung der Budgetkommission und für die Einräumung eines Sitzes an die Sozialdemokraten eintreten wollen.

Wahlen im Zeichen des Burgfriedens. Zwei Ersatzwahlen zum württembergischen Landtag finden am 20. Februar statt: in Heilbronn-Stadt, wo der sozialistische Abg. Weg gestorben ist, und in Gannatst-Unt, welcher Bezirk durch den verstorbenen Parteigenossen Kaufner vertreten wurde. Wie bei den bisherigen politischen Wahlen im ganzen Reich, so wird auch in diesen Fällen die Neubewegung der Mandate Kampflos erfolgen. Die Zeitbrunnen Genossen haben beschlossen, in Rücksicht auf den Kriegszustand von der Aufstellung eines Kandidaten abzusehen. Ebenso verzichtet die im Gannatst-Bezirk als Mitbewerber in Frage kommenden liberalen Parteien auf einen eigenen Kandidaten in diesem Bezirk. Der sozialdemokratische Kandidat wird demnach aufgestellt.

Ein Steuerdefraudantenverein. In Baden-Baden, der Stadt der reichen Rüstherren, besteht ein Verein der Steuerdefraudanten. Diese interessante Tatsache wurde in einer Verhandlung vor dem badischen Verwaltungsgerichtshof festgestellt. Ein Rentner gab bei der Einschätzung zum Mehrbeitrag an Kapitalvermögen 275 000 Mark mehr an, als er bis dahin versenkt hatte. Die Steuerverwaltung verlangte nun von dem Mann die Zahlung eines Steuernachtrags für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1913; von der Zahlung der früher defraudierten Steuer, sowie von einer Strafe blieb er infolge des Generalparabols verschont. Aber der Herr Rentner wollte nicht einmal jenen kleinen Nachtrag zahlen und eroberte Klage beim Verwaltungsgerichtshof. Hier kamen nun merkwürdige Dinge ans Licht. Einmal verurteilte der Vertreter des Rentners für seinen Klienten Stimmung zu machen, indem er darauf hinwies, daß dieser eine sehr freigebige Hand für das rote Kreuz gehabt habe! Dann aber war das Interessanteste die Feststellung des Vertreters der Steuerverwaltung, daß es in Baden-Baden einen Verein oder Verband gebe, „dessen Leitung oder Geschäftsführung es sich zur Aufgabe mache, den Steuerdefraudanten unter seinen Mitgliedern, wenn sie den geforderten Nachtrag nicht zahlen wollten, bei ihrem Vorgehen gegen die Steuerverwaltung zu helfen und sie zur Klageerhebung geradezu anzuregen.“ — Zu einer Entscheidung in der Klage kam es noch nicht. Soffentlich fällt aber das richterliche Urteil ebenso aus, wie das moralische Urteil, das die Öffentlichkeit über diesen, hater recht, vaterländischen, Verein der Steuerdefraudanten fällen wird.

Agarische Wänsche. Ein österrösterreichischer Landwirt teilt in der Osterrösterreichischen Zeitung eine Reihe Ratsschlüsse und schreibt u. a.:

„Der Landwirtschaf, da sie unter den jetzigen Verhältnissen aus eigener Kraft nichts schaffen kann, müssen, wenn es nicht anders geht, durch Zwang Arbeitskräfte aus den Städten für vernünftig gemessenen Lohn zugeführt werden. Dem Landbesitzer und Besitzschaffter müssen mehr Nachmittel an die Hand gegeben werden, seinen Willen und sein pflichtgemäßes Bestreben, für die Volksernährung zu sorgen, durchzuführen, d. h. er muß mehr Autorität über seine Angestellten haben, damit diese auch ihrerseits pflichtgemäß handeln.“

Die Landwirtschaf würde aufs schwerste geschädigt werden, wenn man diesen Wünschen Rechnung tragen würde. Denn der erste Vorschlag bedeutet die Einführung der Sörigkeit, die für die Produktion in diesem Zeitalter nur vom Uebel ist, und dann haben die Landwirte viel zu viel Nachmittel in der Form der ländlichen Ausnahmegeetze und der Gefindordnung. Deren Beseitigung würde für die Landwirtschaf nur von Vorteil sein.

Soziales und Volkswirtschaft.

Auch das Bier wird teurer. Die Berliner Grobbräuerer erklären genötigt zu sein, die Bierpreise zu erhöhen. Sie begründen das mit der Preissteigerung der Gerste. Außerdem sei alles, was sonst noch in den Brauereien gebraucht werde, so z. B. das Futter für die Pferde, erheblich teurer geworden. — Wenn man die hohen Dividenden betrachtet, die von den Berliner Grobbräuerer auch noch nach dem Ausbruch des Krieges an die Aktionäre bezahlt wurden, dann wird man an einen Nostand nur schwer glauben können.

Soziales.

Münster, 2. Februar.

Reichswochenhilfe und Krankenversicherung.

Der Bundsrat hat am 29. Januar seiner Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 wegen Gewährung einer Reichswochenhilfe während der Kriegsdauer eine neue Verordnung folgen lassen, welche als eine willkommene Ergänzung der ersten zu betrachten ist und außerdem noch einige Einzelheiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung regelt.

Im § 3 des Gesetzes über Erhaltung von Arbeitskräften auf die Krankenversicherung vom 4. August 1914 wird denjenigen Personen, welche von dem Rechte der Weiterversicherung bereits Gebrauch gemacht haben, das Recht eingeräumt, nach dem Kriege wieder als Weiterversicherte in die Krankenversicherung eintreten zu können. Da gegen waren die vielen Personen ausgesfallen, die bis zum Ausbruch des Krieges bis zum Eintritt in den Kriegsdienst versicherungspflichtige Kasernmitglieder waren, aber die rechtzeitige Weiterversicherung veräumt hatten. Der § 1 der neuesten Verordnung bestimmt nun, daß die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 4. August, auch für diejenigen gelten, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst für das Reich oder die Österreich-Ungarische Monarchie zwar gemäß § 113 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben. Da aber zu berücksichtigen ist, daß den Krankenkassen eine starke Belastung erwachsen kann, wenn die Zahl derer, die nach dem Kriege vom Weiterversicherungsrechte Gebrauch machen können, sehr erhöht wird, wird den Klassen das Recht eingeräumt, eine ärztliche Untersuchung der Neueintretenden anzuordnen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kostenleistung.

Nach § 162 der Reichsgesetzgebung gilt als Hausgewerbetreibender nur ein solcher Gewerbetreibender, der im Auftrag und für Rechnung „anderer Gewerbetreibender“ tätig ist. Diese engegehaltene Bestimmung hatte zur Folge, daß zahlreiche Personen, für die sonst alle Merkmale einer hausgewerblichen Tätigkeit vorliegen, nicht versicherungspflichtig erachtet werden konnten, weil entweder eine Militär- oder Marinebehörde oder, wie während des Krieges, große Wohlfahrtsvereine, u. a. das rote Kreuz, Auftraggeber waren, die nicht als Gewerbetreibende bezeichnet werden können. Der § 2 der neuen Bekanntmachung beseitigt nun die bisherige Unbilligkeit, so daß an allen Orten, wo Hausgewerbetreibende durch Ortsstatut versicherungspflichtig sind oder noch werden, auch diejenigen Personen als Hausgewerbetreibende gelten, welche im Auftrag und für Rechnung des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften, oder von Wohlfahrtsvereinen, wie vom roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein usw. arbeiten.“

Es werden ferner die Bestimmungen über die Reichswochenhilfe auf die Ehefrauen der Seleute ausgedehnt. Voraussetzung dabei ist, daß der Ehemann gegen Entgelt beschäftigt war und dieses Entgelt 2500 Mark nicht übersteigt. Da gerade bei der Seefahrt ein großer Teil der Tätigkeit durch den Krieg unterbunden worden ist, genügt es, wenn der Ehemann bis zum Ausbruch des Krieges zur Seefahrt gehört hat. Die Wochenhilfe wird in diesen Fällen entgeltlich, wie nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, vom Reich getragen. Da jedoch die Seleute regelmäßig seiner Krankenkasse angehören, sondern bei Erkrankung von ihren Redern unterstützt werden, es aber nicht als angezeigt erachtet werden kann, die einzelnen Redere mit der Ausübung der Wochenhilfe zu belasten, ist als geeignete Vermittlungsstelle die See-Versicherungsgesellschaft in Hamburg bestellt worden. Der Geschäftsengang ergibt sich wie folgt:

Die Wöchnerin meldet ihren Anspruch, falls sie selbst einer Krankenkasse angehört, bei dieser, andernfalls bei der nächsten allgemeinen Ortskrankenkasse an; besteht in dem Bezirk eine solche nicht, so hat die Landkrankenkasse einzutreten. Nachdem dann geprüft ist, ob die nötigen Voraussetzungen zutreffen oder nicht, leistet die Krankenkasse die vorgeschriebene Unterstützung. Weiblichen Personen, welche selbst zur Seefahrt gehören, ist die Wochenhilfe im gleichen Umfang zu gewähren.

Da Zweifel darüber entstanden waren, ob Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer Anspruch auf Wochenhilfe haben, welche als landwirtschaftlich Beschäftigte auf Grund des § 418 oder als Diensthilfen aus § 435 Abs. 2, 436 der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Wochenhilfe haben, so wird nun ausdrücklich bestimmt, daß auch für das dem Eintritt in den Kriegsdienst vorangegangene Jahr das Befristetsein auf Grund des § 418 dem Befristetsein gleichstellt. In den Erklärungen zu der neuen Bekanntmachung ist ausdrücklich ausgeführt: „Der Anspruch auf Wochenhilfe ist also beispielsweise auch gegeben, wenn der Ehemann während des Jahres vor seinem Eintritt 3 Monate hindurch versichert, 3 Monate hindurch befreit war. Dieser Grundhalt gilt ebenso für die Reichswochenhilfe des § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 als auch für die nach § 8 dafelbst von der Krankenkasse, oder gegebenenfalls selbst ihrer vom Arbeitgeber, der Befreiten zu leistenden Wochenhilfe.“ Die vorläufige Leistung der Wochenhilfe in denjenigen Fällen, in denen der Ehemann bis zu seinem Eintritt in den Kriegsdienst befreiter landwirtschaftlicher Arbeiter war, erfolgt durch die Krankenkasse, der der Erhaltungsanspruch gegen den gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber zusteht. Wöchnerinnen, die selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit sind, nicht aber als Ehefrauen von Kriegsteilnehmern Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 495, 449 Abs. 2, 435 der Reichsversicherungsordnung haben“, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Hierzu wollen wir ausdrücklich bemerken, daß, falls der Arbeitgeber sich weigert, das Wochengeld zu bezahlen, nach § 422 M.D. diejenige Krankenkasse die Leistungen zu gewähren hat, bei welcher die Wöchnerin zuständig sein würde, wenn sie nicht befreit wäre.

Da nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 zahlreiche Anfragen gestellt sind hinsichtlich der Fälle, in denen die Niederkunft nach oder vor dem 3. Dezember 1914 erfolgte, der Gehmann der Wöchnerin aber erst nach dem Tode der Niederkunft in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste eingetreten ist, wird ausdrücklich festgelegt, daß solche Wöchnerinnen vom Tage dieses Eintritts in den Kriegsdienst ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen erhalten, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit. Die Erläuterungen lauten: „Nach § 10 der neuen Bekanntmachung stellt sich also die Sache beispielsweise so: Ist die Wöchnerin am 3. Dezember 1914 entbunden, ihr Gehmann drei Wochen nach dem 3. Dezember eingezogen worden, so ist ein Anspruch auf Wochengeld noch für 4 Wochen, ein solcher auf Stillgeld noch für acht Wochen vorhanden.“

Aufnahme der Mehl- und Getreidevorräte. Unsere Leser machen wir auf die heutige Bekanntmachung des Stadtmagistrats aufmerksam, in der die rechtzeitige Mitgabe der zugefertigten Formulare bis zum 5. Februar 1915 in Erinnerung gebracht wird. Wer kein Formular zugeföhrt erhalten hat, kann auf den Rathkäufen eins abholen, und dort auch jede Auskunft über die Ausfüllung erhalten. Zur Ausfüllung und Einreichung ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, auch der, der weniger als 2 Zentner (200 Pfund) vorrätig hat. Dieser muß den Vermerk, der auf Seite 2 des Formulars unten abgedruckt ist, unterschreiben. Besonders wichtig ist § 13 der Bundesratsverordnung, der bestimmt, daß derjenige, der die Anzeige nicht rechtzeitig oder unmöglichlich oder unvollständig macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird. Unabhängig von dieser Bestrafung tritt nach § 16 der Verordnung die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten der Stadt ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer. Bekanntlich ist auch am 1. Dezember 1914 schon eine Ermittlung der Vorräte vorgenommen. Wer damals Vorräte verschwiegen hat und das jetzt richtig stellt, bleibt von der damals verurteilten Strafe frei.

Für Bäckereien, Konditoreien und alle Haushaltungen. Beschränkt den Brot- und Mehlerbrauch um mindestens ein Viertel ein. Eine schwierige Aufgabe stellt die neue Bundesratsverordnung über die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehrvorräte den Gemeinden, die den Verbrauch zu regeln haben. Die Händler sollen monatlich nicht mehr als die Hälfte von dem, was sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 verkauft haben, abgeben, und die Bäckereien und Konditoreien dürfen höchstens täglich drei Viertel von dem verboden, was sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 durchschnittlich täglich verbraucht haben. Es muß also eine erhebliche Einschränkung des Brotgetreides eintreten. In einer Reihe von Städten sind nun schon sogenannte Brotkarten auszugeben, in anderen sind feste Mengen zur Abgabe bestimmt, so z. B. in Berlin und Potsdam 2 Kilogramm Brotgetreide für jede Woche und Person. Derartige ins Einzelne gehende Vorschriften haben natürlich manchmal sehr unangenehm empfundene Auswirkungen im freien Verkehrsleben zur Folge. Wir dürfen uns darum der Erwartung des Stadtmagistrats in der heutigen Bekanntmachung anschließen, daß die Bürgerchaft freiwillig im Bewußtsein ihrer vaterländischen Pflicht den bisherigen Brotverbrauch um mindestens 25 Prozent einschränkt. Sollte die Aufforderung nicht den erhofften Erfolg haben, dann wird auch die Nüftringer Stadtwirtschaft nicht umhin können, die ihr im § 36 gegebene Handhabe

zur Einführung von Zwangsvorschriften für die Verbrauchsregelung zu ergreifen. Wie wir hören, ist für Mittwoch abend vom Nüftringer Magistrat eine Ausspäherung mit den Inhabern der Bäckereien und Konditoreien im Rathsausschussaal an der Wilhelmshabener Straße (7 1/2 Uhr) vorgesehen. Zur Regelung der Brot- und Mehlabgabe ist dem Magistrat ein besonderer Ausschuß beigeordnet.

Ein Schadenfreude brach gestern vormittag im Saale Grenzstraße 93 aus in der Wohnung einer Arbeiterfrau. Die Frau war auf Arbeit gegangen und hatte ihr 4jähriges Kind allein zu Hause gelassen. Als die Nachbarn das Feuer entdeckten, war die Wohnung bereits voller Qualm, doch gelang es, das Kind herauszubolen.

Fußballsport. Letzten Sonntag wurde in Bremerhaven ein Fußballspiel ausgetragen zwischen der ersten Mannschaft der Freien Turnerschaft Nüftringen und der ersten Mannschaft des Arbeiter-Turnvereins Unterpfeifer, Abt. 1, Bremerhaven. Das Spiel begann um 2 1/2 Uhr. Trotz des schlechten Wetters waren viele Zuschauer erschienen. Halbzeit stand das Spiel 2:2. Schlußergebnis 4:3 zugunsten Nüftringens.

Wilhelmshaven, 2. Februar.
M. Städtische Volkshöhle. Die Benutzung der Bühnen hat in den letzten Monaten in erfreulicher Weise zugenommen. Seit der Eröffnung, im September 1914, sind bis jetzt 388 verschiedene Theaterarten ausgegeben worden, davon rund 350 an solche Preise, die dauernd die Bühnen in Anspruch nehmen. Außer Marineangehörigen, die recht gern Bühnen besuchen, gehören fast alle Bürgerfreie zu den Besuchern, namentlich Beamte der Werft, der Post, der Stadterwartungen, Lehrer und Lehrerinnen, Kaufleute, Handwerker,öhne und Töchter der Bürger, 220 Mähererzeichnisse sind bereits ausgegeben worden. Sehr zu wünschen wäre, daß auch in Arbeiterkreisen die Bühnen mehr bekannt und von ihnen in Anspruch genommen würde. Wer der Verwaltung bekannt ist, erhält ohne weiteres Bühnenausgehändig; andere müssen natürlich einen Ausweis — die jetzt in der Festung üblichen polizeilichen Ausweise genügen — oder Bürgen beibringen, und darin wird unter Einwohnern von Wilhelmshaven, oder solchen von Nüftringen kein Unterschied gemacht. — In dem Besatz sind eine große Reihe von Tageszeitungen und mancherlei Zeitschriften — Zeitschrift Illustrierte, Dabeim, fliegende Blätter, Kosmos, Niederjachsen, Heimat und Welt, Lechn, Monatshefte, Weltage, und Klofings Monatshefte — ausgelegt. Der Bühnenausschuß hat die Beschaffung einer ganzen Reihe von neuen Werken beschloffen. Wünsche aus Arbeiterkreisen werden im Lesezimmer gern entgegengenommen. Die Neuanschaffungen sollen künftig bekannt gegeben werden.

Das letzte Wohltätigkeitskonzert des Gesangsvereins Wilhelmshavener Bürgerliedertafel erbrachte einen Reinerlös von 255,95 Mk., welcher dem Roten Kreuz und dem Hilfsverein zur Verfügung gestellt wurde.

Das Farmermädchen.

Im Adler begann gestern abend das Max Walden-Ensemble sein Gastspiel mit der dreifaktigen deutsch-amerikanischen Operette Das Farmermädchen. Die Musik dazu schrieb Georg Jarro, einer der neueren Operettenkomponisten, der mit ein paar seiner Operetten sehr gut anknüpft. Das Libretto schrieb Georg Tonkowsky; er ist auf den Operettenspielplänen der Zeitzeit ebenfalls öfter zu finden.

Der amerikanische Stoff verfährt im Farmermädchen mit manchem allzu Grotesken und Unleseren. Schließlich ist ja in Amerika, dem Lande der unbefchränkten Möglichkeiten immerhin allerlei möglich. Der Inhalt ist mit wenigen Worten erzählt. Die Farmer des westlichen Amerikas geraten in Eigentumschwierigkeiten. Die Regierung verkauft die Länder — natürlich an Spekulant. Zwei

Grund- und Bodenspekulant kommen wegen einer geplanten Eisenbahnroute gegeneinander. Die Farmer sind natürlich höchst aufgebracht über die Pläne, von denen sie nur wissen, daß es um ihr Land gehen soll. Im ersten Akt bereits verliert sich die Farmerstadt Wells in den Sohn des Millionärs Bancroft und zum Schluß kommen die beiden zusammen. Der Wells liebende Jack Joyce tröstet sich mit Gladys Glyn, einer jungen reichen Erbtöchter, die den Naturburschen den Newyorker Besessungen vorzieht. Um diese Handlung, deren Darstellung recht loß ist, gruppieren sich eine Anzahl mehr oder weniger angenehmer Kuppel, Duetts und Terzette.

Die Musik ist nicht allzu reich an Melodie, Jarro hat nach der Richtung hin schon schmeichelnberes geboten. Die Instrumentierung kommt über das Mittelmäßige nicht hinaus, sie fehlt, wie fast alle modernen Operetten, die Charakteristik. Diese Mängel werden zum Teil verdeckt durch eine blendende Ausstattung, die bei geschickter Regie in immer neuen Bildern dem Auge allerlei prächtiges bietet und so über die Schwächen des inneren Gehalts leicht hinwegschauelt.

Die Aufführung selbst war zweifellos sehr gut. Kapellmeister Roder hielt Orchester und Darsteller leicht beieinander. Die wenigen Unbebeheiten in den Einfällen mögen auf das Konto der ersten Aufführung gebucht sein. Die Kabelle war verstärkt und sangt lang daraus der Horst Ton, die Fräulein Lily Christoph, soweit sie hervortrat, anscheinend völlig beherricht. — Von den Darstellern ist zunächst Max Walden in der Rolle Jersföhns zu nennen, die mit außerordentlichem Sumor zur Geltung kam, auch der alte Bancroft wurde durch Herrn Bügler recht gut dargestellt. Fr. Hoffman spielte sowohl gefanglich wie drollertlich die Titelrolle, ihr Partner, Herr Michaels als Fredy, war gefanglich gestern nicht ganz auf der Höhe, an zwei Stellen traf er den Ton nicht. Herr Breunh als Jack Joyce überdeckte mit einem feinen klavollen Tenor, seine Partnerin, Fr. Wallinga, als Gladys Glyn sprühte voll Temperament und führte ihre Rolle weiter sehr schön und elegant durch, auch gefanglich war sie völlig auf der Höhe. Die übrigen Mitwirkenden bilden mehr den Hintergrund, an ihnen war nichts zu bemängeln.

Das Publikum — das sonst war fast ausverkauft — erwiderte sich als sehr beifallsfreudig; es unterließ sich sichtlich recht gut. Die Operette dürfte hier wie andernwärts ihre Triumphe erleben.

Briefkasten.

N. N., Nüftringen. Kommen Sie zur Besprechung über Ihr Eingekandt zu uns und bringen Sie die Namen der Frauen mit.

Au unsere Filial-Expeditionen.

Dringend zu beachten.

Im Interesse einer geregelten Expedition unseres Blattes ersuchen wir dringend, uns stets zu Beginn des Monats die Anzahl der benötigten Exemplare mitzuteilen. Unter den jetzigen Verhältnissen muß dabei die Anzahl der vollzahlenden und der nicht vollzahlenden Abonnenten getrennt angegeben werden. Auch die Anzahl der etwa benötigten Agitations-Exemplare ist besonders mitzuteilen.

Dabei müssen wir dringend bitten, daß die Expedienten in der Gewährung von Freiabonnements an die Familien der Kriegsteilnehmer ganz gewissenhaft vorgehen und nur solchen die Vergünstigung gewähren.

Die Hauptexpedition des Nordb. Volksblattes Nüftringen, Peterstraße 76.

Beantwortlicher Redakteur: Oskar Günlich. — Verlag von Paul Hug. — Kolonialdruck von Paul Hug & Co. in Nüftringen.

Hierzu eine Beilage.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilungen des Kaiserlichen Kommandos der zweiten Matrosendivision wird die gesamte Umzäunung der Nüftringer Kasernen sehr durch Posten mit scharfen Patronen besetzt werden, da trotz aller Warnungen immer noch Unberufene, besonders Kinder, durch Ueberklettern der Umzäunung in die Kasernen dringen. Wer unbefugt in die Kasernen eintritt, setzt sich darnach, abgesehen von der Bestrafung, unmittelbarer Lebensgefahr aus. Nüftringen, den 30. Januar 1915.

Großherzoglich oldenb. Amt Nüftringen Dr. Gilmer. [8061]

Bekanntmachung.

Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte am 1. Februar 1915.

1. Der Stadtmagistrat bringt in Erinnerung, daß die Formulare über die Aufnahme bis zum 5. Februar 1915 ausgefüllt und unterschrieben an ihn zurückzugeben sind, soweit sie vorher nicht bereits abgeholt sind. Wer kein Formular erhalten hat, muß sich auf den Rathkäufen eins geben lassen. Alle Eintragungen dürfen nur in Zentnern erfolgen.

Wer keine 2 Zentner Mehl (200 Pfund) vorrätig hat, muß das Formular auf Seite 2 unterschreiben und auch bis zum 5. Februar zurückgeben.

2. § 13 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 lautet:

„Wer die Anzeigen nicht in der gefchrlichen Frist erstattet oder wer unvollständig, unrichtig oder unvollständig Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstellung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom

1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.“ Der Stadtmagistrat weist auf diese wichtige Bestimmung noch besonders hin mit dem Bemerkens in Absatz 1, daß unabhängig von einer Bestrafung gemäß § 16 der Verordnung die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten der Stadt eintritt, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Nüftringen, den 1. Februar 1915. [8069] Stadtmagistrat. Dr. Lucien.

Bekanntmachung.

Wichtig für Bäckereien, Kaufleute und alle Haushaltungsvorstände.

1. Nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte ist den

Bäckereien und Konditoreien gestattet, von jetzt an täglich Mehl in einer Menge bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis 15. Januar 1915 zu verboden und

Händler und Handelsmühlen dürfen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 künstlich gelieferten Mengen zu veräußern.

2. Hiernach sind die Bäckereien und die Konditoreien nur in der Lage, der Bürgerchaft drei Viertel der bisherigen Brotmengen zu liefern. Es muß also eine Einschränkung der bisher verbrauchten Mengen durch die Bürgerchaft erfolgen. Der Stadtmagistrat erwartet, daß die Bürgerchaft sich dieser veränderten Lage verständnisvoll anpaßt und den bisherigen Verbrauch an Brotwaren um mindestens ein Viertel einschränkt und so dazu beiträgt, daß die Einführung entsprechender Zwangsvorschriften vermeiden werden kann.

Nüftringen, 2. Februar 1915. [8074] Stadtmagistrat. Dr. Lucien.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der Bäckereien und Konditoreien werden zu einer Besprechung über die Mehlerbrauchs- und Brotabgabe-Regelung nach der neuen Bundesratsverordnung auf

Mittwoch den 3. Februar, abends 7.30 Uhr, nach dem Rathaus Wilhelmshavener Straße, Sitzungssaal, eingeladen.

Nüftringen, den 2. Februar 1915. [8068] Stadtmagistrat. Dr. Lucien.



Durch eigene Fabrikation

sind wir in der Lage, selbst den veredeltsten Gehmaß zu bereiten. Die reiche Auswahl von Zigaretten in allen Preislagen ermöglicht es jedem Raucher, etwas Besseres zu finden. Wiederverkäufere gewähre hohen Rabatt u. erhalten dieselben Zigaretten und Raubtabak zu Fabrikpreisen. Eigene Betriebsstätten in Oberhausen, an der holl. Grenze und in der Eifel. 168

Zigaretten-Fabriken Albracht & Beging Niederlage Marktstraße 68, Telefon 910.

Wer ist Zwiebelbaum?

Bekanntmachung.
Donnerstag den 4. Febr. cr. nachm. 4 Uhr,
sollen im Auktionslokal des Großherzoglichen Amtes hier, Peterstr. 4 Mille Zigarren öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. [8060]
Rüstringen, den 30. Jan. 1915.
Stadtmagistrat.
Dr. Sufen.

Volkshütten, Rüstringen

Möbel neue und gebrauchte Bettstellen, Kleiderbüchse, Waschtische, Schalltonorgel, Waschkommoden, Spiegel, Sofas, und Ausziehtische spottbillig zu verfr. [8043] Schade, Rüstr., Grenzstr. 54.
Zum Kochen empfehle schöne mit etwas Erbsen, à Wd. 25 Pf. Joh. Abrahams, Rüstringen, Altengroden. [7940]

Sprechzeit:
Vormittags von 8 bis 10 Uhr nachmittags von 5 bis 7 1/2 Uhr Sonntags nur vormittags.

Fr. Janssen
Wagnetopah u. Naturheilmittel Rüstringen, Peterstr. 58, I. Fernsprecher 686. [7085]

Gesucht auf sofort einige Erdarbeiter.
[8065] Rüstr., Noosstr. 94

Gesucht zu Mai 1915 ein kleiner Anecht zu leichten Arb. [8051] Joh. Abrahams, Landwirt Rüstr., Altengroden, bei Schaar.

Wardenham, Gesucht zu Diem ein Lehrling für meine Kind- und Schwere- schlachtere. [8054] C. Jung, Viktoriastraße.

Ein Lehrling gesucht [8022] S. Seyne, Sattelmacher, Börsenstr. 87.

1 Schlachterlehrling zu Diem gesucht. [7962] Georg Jansen, Schlachtermstr., Rüstringen, Mellumstr. 26.

Gesucht auf sofort ein sauberes Mädchen Frau Kirlein, Banter Hof, [8057] Weststraße 3.

Gesucht auf sofort ein sauber. ordentl. Mädchen [8058] Deichstraße 28.

Lüchtiges Hausmädchen auf sofort gesucht. [8048] Wilhelmshaven, Noosstr. 56, I.

Mädchen oder jg. Frau für die Vormittagsstunden gesucht [8052] W. Haven, Noosstr. 5, II r.

Aufwartung sucht alleinlebender Herr. [8071] Näheres in der Exp. d. Bl.

Ältere alleinlebende saubere Frau sucht zum 1. März in Rüstringen 2. u. 3. Wohnung. Näheres in der Exp. d. Bl. [8059]

Gesucht bei der Bauverf. ein möbliertes Zimmer zum Alleinbewohnen zum Preise von 4.50 bis 5 RM. 2 Pf. unter [8053] an die Filiale d. Bl., Almenstr. 24.

Wer ist Zwiebelbaum?

Licht-Spiele
Burg Hohenzollern
Ein auserwählter

Riesen-Spielplan

Eine Reise durch Sendmore
Herrliche norwegische Reisebilder.

Gussy ist ein Pechvogel.
Famose Humoreske.

Die Zwillingsschwestern
Ein hervorragendes italienisches Drama reich an packenden und ergreifenden Szenen.
In der Hauptrolle:
Die schönste Kino-Schauspielerin Fräulein Hesperia.
Von allen Tageszeitungen glänzend rezensiert.

Ein gewandter Lieferbursche.
Urkomische Humoreske.

Ein Handwagenrennen.
Sehr drölig.

In demselben Programm!
Unser 7. vaterländischer Film:

Königin Luise
Glänzendes historisches Schauspiel.
Die in diesem Film vorkommenden Requisiten wurden bei der Aufnahme zum grossen Teil von Sr. Maj. Kaiser Wilhelm II der Mutoskopgesellschaft zur Verfügung gestellt

Sämtliche Films
werden von unserem
verstärkten Hausorchester
unter persönlicher Leitung des Konzertmeisters Herrn Otto singemässig begleitet. [8067]

Allgemeine Ortstrankenkasse
Wilhelmshaven-Rüstringen.
Die Kassenräume sind geöffnet
vormittags von 8 bis 1 Uhr
nachmittags von 5 bis 6 1/2 Uhr
Die Kassenkassette nachmittags bis 8 Uhr. [3281]
Mittwoch nachmittags und Sonntags bleiben die Kassenräume geschlossen. Der Vorstand: W. H. Götte, Vorsitzender.

Zur gest. Beachtung!
Der Handlungsreisende Richard Zehn ist nicht mehr beauftragt, für das „Norddeutsche Volksblatt“ Inseraten- und Druckaufträge einzuholen und anzunehmen.
Verlag und Expedition des „Norddeutschen Volksblattes“.

Kofsgrens

ist wieder vorrätig zu ermäßigten Preisen auf Gaswerke Rüstringen u. Wilhelmshaven. [7505]

Wohnungs-Nachweis des Hilfsvereins Rüstringen
Wilhelmshavener Straße 63, Zimmer 7.
Geöffnet 10 1/2 bis 12 Uhr u. 3 bis 6 1/2 Uhr, außer Sonntags nachm. Einjährigbezügler 25 Pf. Fernspr. 79 u. 1165 (nur f. Wohnungsanmeld)

| Angebote | Gefuche |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 4 4-9räumige Wohnungen | 38 4-7räumige Wohnungen |
| 3 3räumige Wohnungen | 45 2-3räumige Wohnungen |
| 14 möblierte Zimmer aller Art | 35 möblierte Zimmer aller Art |

Arbeitsvermittlungsstelle

des Hilfsvereins Rüstringen, Wilhelmshavenerstr. 63 (Mathaus).
Fernspr. Nr. 79 und 1165. Für Arbeiter kostenlos.
Geöffnet von 9 bis 12 Uhr vorm. und von 3 bis 6 1/2 Uhr nachm. (außer Sonntags nachmittags). [8073]

| Offene Stellen: | Stellensuchende: |
|---|---|
| 5 Arbeiter, 1 Schneidergeselle, 1 Verkäuferin für Kantinenbetrieb, 3 Waschfrauen. | 3 Kutsher, 1 Maler, 1 Tischler, 1 Tagelöhner. |

Achtung! Kartellkommission Achtung!
Rüstringen-Wilhelmshaven.
Mittwoch den 3. Febr., abends 8 Uhr
Sitzung im Versammlungs-Lokal „Edelweiß“
Erscheinen sämtlicher Delegierten notwendig. [8099]
Die Sitzung beginnt pünktlich 8 Uhr. Der Vorstand.

Konsum- u. Sparverein
für Rüstringen und Umgegend
e. G. m. b. H.
Sonntag den 7. Febr., nachm. 4 Uhr
im Versammlungslokal Edelweiß, Börsenstr. 91:
Ordentliche General-Versammlung.

Tagesordnung:
1. Bericht über das erste Geschäftshalbjahr
2. Revisionsbericht.
Die Mitglieder haben sich als solche zu legitimieren.
Der Aufsichtsrat des Konsum- und Sparvereins für Rüstringen und Umgegend, e. G. m. b. H.
[8008] R. Mederow, Vorsitzender.

Kriegstheater
Werftspeisehaus.
Unter der Schutzherrschaft L. K. H. der Prinzessin Adalbert von Preussen.
Sonntag den 6. Februar
Anfang 7.30 Uhr:
Hänfel und Gretel
Grosse Märchenoper in 3 Aufzügen von Engelbert Humperdinck.
Spielleitung: Herr Direktor Scholz. Musikleitung: Herr Dr. Maurer.
Premiere der Plätze: Die ersten Reihen in der Mitte des Saales 3 Mk., die anderen Plätze in der Mitte des Saales und die ersten sechs Reihen Seitenplätze 2 Mk., alle übrigen Sitzplätze 1 Mk., Stehplätze 0.50 Mk., an der Abendkasse 25 Pf. Aufschlag. Karten sind zu haben bei Lohse, Koonstrasse und Niemenyer, Gokerstrasse.
Sonntag den 13. Februar:
Jugendfreunde.
Lustspiel von Ludw. Fulda. [8036]

Jugendwehr.
Wohndienstplan der Jugendwehr Rüstringen-Wilhelmshaven.
1. Kompanie: Dienstag den 2. Febr., 8.30 Uhr abends, Gessieren im Torpedo-Gesetzhaus.
2. Kompanie: Donnerstag, 4. Febr., 8.30 Uhr abends, Gessieren im Torpedo-Gesetzhaus.
3. Kompanie: Sonnabend, 6. Febr., 4 Uhr nachmittags, Gessieren im Torpedo-Gesetzhaus.
4. Kompanie: Mittwoch den 3. Februar, 8 Uhr abends, Unterricht in der Gewerbeschule.
Wegen etwaiger gemeinsamer Übung einzelner Kompanien am Sonntag wird in den Kompanien Näheres vereinbart. [8062]
Rüstringen, den 2. Februar 1915.

Todes-Anzeige.
Am Sonnabend den 80. Januar, nachm. 3 Uhr, verschied an Altersschwäche unsere liebe Mutter, Schwieger- und Grossmutter
Margaretha Heinken, geb. Behrens
im Alter von 80 Jahren. Dies zeigen hierdurch an Rüstringen, den 1. Februar 1915.
Gerhard Heinken nebst Familie, Friedeburg Frau Wwa. Schneider nebst Familie, Rüstringen M. Wessols nebst Familie, Rüstringen Wilh. Heinken nebst Familie, Rüstringen Hermann Heinken nebst Familie, Rüstringen.
Die Beerdigung findet am Donnerstag, nachm. 2 1/2 Uhr, vom Sterbehause, Kopperhöfner Strasse 23, aus statt. [8049]

Wer ist Zwiebelbaum?

Klub Unterhaltung.
Sonntag den 7. Febr. im Lokale des Herrn Halweland, Grenzstraße:

General-Versammlung
Von 3 bis 3 1/2 Uhr
Hebung der Beiträge
nachher Versammlung.
Um vollständiges Erscheinen ersucht [8066] Der Vorstand.

Verband der Handlungs-Gehilfen
Donnerstag, 4. Febr., abends 8 1/2 Uhr

Versammlung
im Edelweiß. [8056]
Das Erscheinen sämtl. Kollegen und Kolleginnen ist dringend erforderlich. Der Vorstand.

VARIETE THEATER
ADLER
Gastspiel
Max Walden.
Heute abend pünktlich 8 1/2 Uhr pünktlich zum 2. Male: [8063]
Das Farmermädchen.
Vorverkauf von 10 Uhr vormittags an der Theaterkasse.

Deutscher Banarbeiter-Verband
Zweigverein
Wilhelmshaven-Rüstringen.
Achtung!! Kollegen!!
Jeder arbeitslose Kollege muß sich, wenn er Anspruch auf die Arbeitslosen-Unterstützung erheben will zur Kontrolle im Bureau Rüstringer Straße 6, melden.
Die Kontrollmeldung erfolgt nur vormittags von 10 bis 12 Uhr. [8028] Der Vorstand.

Preussisch-Süddeutsche Klassen-Lotterie.
Die Ziehung der 2. Klasse beginnt am 12. Febr. d. J. Lose in allen Wöchentlichen vorrätig. [7940]
Gossel
Königl. Lotterio-Eintnehmer
Wilhelmshaven
6 Börsenstraße 6.

Die Kriegsbausgabe
des Norddeutschen Volksblattes vom 29. November 1914 wird in einigen Exemplaren juristisch-faulen gefurcht.
Expedition des Norddeutschen Volksblattes.

Verloren [8064]
Verlustbriefe (großer Stein in Faltung). Gegen Belohnung abgegeben Sturze Str. 28, II r.

Dankagung.
Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Mutter, für die vielen Kranzsenden und die trostreichen Worte am Grabe lagen wir auf diesem Wege unj. innigsten Dank
Familie Eilers.
S. Rud. [8070]

Wer ist Zwiebelbaum?

Nus dem Lande.

Anszug aus der Verlufliste Nr. 137.

Lehr-Infanterie-Regiment.

Lehr. Theod. Dannerer, Beumerfch, Kreis Norden, leicht vern.

Infanterie-Regiment Nr. 78.

Musf. Albert Janfen 8, Bez. bisher vern., gestorben Lazarett

Referve-Infanterie-Regiment Nr. 79.

Kriegsfhr. Herrn. Heintz, von Kampen, Oldenburg, gefallen.

Granadier-Regiment Nr. 89.

Hef. Martin Adamska, Delmenhorst, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 91.

Musf. Friedr. Spietermann, Frichhemoor, Amt Wrafe, vermisft.

Königs-Mann-Regiment Nr. 13.

Hef. Clemens Schuda, Delmenhorst, leicht verwundet.

Referve-Feldartillerie-Regiment Nr. 20.

Hef. Heintz, Meffe 2, Emfief, Amt Cloppenburg, gestorben in-

Sächfische Verlufliste Nr. 100.

Referve-Infanterie-Regiment Nr. 107.

Hef. Heintz, Meffe 2, Emfief, Amt Cloppenburg, gestorben in-

Verlufliste Nr. 15 der Kaiserl. Marine.

Matr. Max Hübner, Mürkingen, vermisft.
Hofier Dietrich Hübner, Gbhorn, leicht verwundet.
Leutn. z. S. d. N. Hermann Böhm, Wilhelmshaven, vermisft.

Seef. Sjut Jzark, Widdoge, Amt Zever, verwundet.
Hm. Gerh. Latendorf, Wilhelmshaven, leicht verwundet.

Sande. Der Hilfsverein für das Rote Kreuz in der Gemeinde Sande hielt am 24. Januar in

addirens Goltfch eine Hauptverfammlung ab. Dem Bericht über die bisherige Tätigkeit des Vereins ist folgendes

wurden ebenfalls im Dezember 23 Mt. überwiesen. In der Kasse befindet sich gegenwärtig die Summe von 985,20

Oldenburg. Zur Entsendung von Kindern in das Kinderhospiz in Bad Rothenfelde macht der Verein für Kranken- und Kinderpflege bekannt,

Die Brotfarte. Der Amtsvorstand des Amtes Oldenburg macht folgendes bekannt: Auf Grund der

Diejenigen Gebäudeeigentümer, die sich im Laufe dieses Jahres Wijkarbeiterranlagen anlegen lassen

Feuilleton.

Die Oberwälder.

Roman von Alfred Bod.

81) Nachdruck verboten.
Es war der Hauseigentümer, der den Redner in ein

einen Kleintank gesteckt und müssen mit verrenktem Hals rückwärts gucken. Ich würd' so leicht keinem Menschen

Dem Karl trat der kalte Schweiß auf die Stirn. Er fing laut zu beten an:
„Weicht, ihr Trauergeister,

— Die Vermehrung der Anbaufläche auf den Gründen des Eisenbahnstufens. Rängs der Eisenbahnlinie, in der Nähe der Bahnhöfe usw. finden sich noch oft kleinere und größere Flächen unbedauerten Landes. Diese sollen nunmehr auf Anordnung der Eisenbahndirektion sofort in Kultur genommen werden. Ertlich liegende Stücke sollen möglichst umgegraben werden, um der Kartoffelgewinnung zu dienen. Dieses Vorgehen der Eisenbahnerverwaltung kann nur dankbar begrüßt werden, wird doch bei dem großen und vielseitigen Grundbesitz der Eisenbahn gerade hier der Erfolg ein erheblicher sein.

— Am Sonntag abend wurde auf dem Nachhausewege am Philosophen-Wege ein junges Mädchen überfallen und beraubt. Zwei junge Leute entrißten ihr das Handtäschchen mit Geld und suchten damit das Weite. Leider enttamen sie unerkannt.

Delmenhorst. Lehrer a. D. Wilhelm Rabe ist gestern nach längerem Krankenlager plötzlich gestorben. Die fortschrittliche Volkspartei verliert in dem Verstorbenen einen unsozialen energiegelassenen Vertreter. Der Verstorbene war einige Jahre Mitglied der hiesigen Stadtvertretung, zeitweilig auch Vorsitzender derselben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes mußte Rabe, weil Gemeindebeamter, aus der Stadtvertretung ausscheiden. Bald nachher setzte ein Schlaganfall seiner geistigen Tätigkeit ein Ziel, jedoch der Verstorbenen auch aus dem Schuldienst ausscheiden mußte. Der plötzliche Tod hat jetzt eine impulsive Kampfnatur von einem unertüchlich empfundenen geistigen Scheitern erfüllt. Rabe war ein Mann von Wort und festem Charakter. Ehre seinem Andenken.

Enden. Verstrafte Geldgier. In dieser Zeit der allgemeinen Petroleumknappheit, die sich namentlich auf dem Lande empfindlich bemerkbar macht, mußten die Bewohner des Dorfes W. in unserer Nähe die trübe Erfahrung machen, daß ihnen ein Kaufmann in dem Dorfe, trotzdem er noch genügend Petroleum in dem Bassin in seinem Keller hatte, von seinem Vorrat nichts verkaufen wollte. Er wies alle Kunden, die um Petroleum bei ihm anhielten, mit der Bemerkung ab, er habe nichts mehr. Nun kam eines schönen Tages der Petroleumwagen aus der Stadt, um dem Kaufmann das sonst bezogene Quantum in das Bassin zu füllen. Als diese Arbeit erledigt war, mußte der Kaufmann zu seinem größten Schrecken bemerken, daß sein Petroleumbehälter übergelaufen und der Kellerfußboden mit Petroleum bedeckt war. Er hatte nun den Schaden und brauchte für den Spott nicht zu sorgen.

Aus aller Welt.

Zuchthausstrafe für einen Riefelwebel. Das Gericht der immobilen Garde-Infanterie zu Rottsdam verurteilte am Montag den Riefelwebel Wilhelm Heine von der Motor-Abteilung des Garde-Infanterie-Regiments wegen passiver Wechsellage in drei Fällen und wegen Betruges in einem Falle, zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und Ausstoß aus dem Heere. 740 Mark der bei dem Verurteilten vorgefundenen Wechsellagegelder wurden beschlagnahmt.

Wieder ein Landesverräter. Das außerordentliche Kriegsgericht in Straßburg hat gegen den schlichtigen Ortsbürger und ehemaligen Abgeordneten Rangel einen Steckbrief wegen Landesverrats erlassen. Das Vermögen des Flüchtigen wurde beschlagnahmt.

Vermischtes.

Zur Biologie und Bekämpfung der Kleiderlaus macht Dr. v. Protowagel in der Militärärztlichen Zeitschrift der Mil-

itärer Medizinischen Wochenschrift einige bemerkenswerte Mitteilungen. Die Lebensweise der Kleiderlaus beansprucht je bekanntlich ein besonderes Interesse, weil dieser Parasit der gefährlichsten Liebermittel der schlimmsten Kriegsgenossen, des Flecktyphus, ist, dem namentlich unsere im Osten kämpfenden Kruppen ausgesetzt sind. Nach den bisherigen Erfahrungen muß die erwachsene Laus innerhalb 24 Stunden etwa zweimal Blut saugen. Am liebsten saugt sie das Blut an den Hauptstellen des Nackens, des Halses und des Gürtels, wo die Kleider dicht anliegen, sonst hält sie sich mit Vorliebe zwischen den Fadenkreuzen des grobgewebten Luges auf. Ältere Autoren geben an, daß sie sich auch in die Haut einbohrt und sich am Rande der sogenannten überdeckten Rängegeschwüre aufhält. Sehr empfindlich ist sie gegen eine banernde Einwirkung hoher Temperatur, bei 35 Grad Celsius geht sie zugrunde. Das Weibchen legt nach einander 70 bis 80 Eier (Nisse), deren Entwicklung drei bis vier Tage in Anspruch nimmt. Nach 15 bis 18 Tagen sind auch diese Tiere fortpflanzungsfähig. Die Vermehrung ist also eine ganz ungeheure. Die Nisse sind widerstandsfähiger als die erwachsenen Läuse, sie werden am besten durch Auskochen oder in Dampfsterilisationsapparaten entfernt, auch kann man die Kleider, Wäsche usw. in ein sorgfältig abgedichtetes Faß legen, auf dessen Boden Benzin ausgegossen ist; denn auch die starken Benzindämpfe vernichten die Brut nach einigen Stunden. Aber für die unter schwierigen Verhältnissen kämpfenden Soldaten kommen solche Mittel kaum in Betracht, sie brauchen eines, das unter den widrigsten Verhältnissen leicht angewendet werden kann, ohne daß Kleider, Wäsche und Haut dadurch beschmutzt oder verunreinigt werden. Solche Mittel sind die ätherischen Öle, unter denen Eucalyptusöl, Nelkenöl und besonders Fenchelöl und Anisöl empfohlen werden. Man soll der Leibwäsche einige Tropfen des Öls begeben und auch den Körper mit einer Mischung von 30 bis 40 Teilen Fenchel- oder Anisöl und 70 bis 80 Teilen 96prozentigen Alkohol einreiben.

Die zerstörten Abzugskanäle. Die unheimlichen unterirdischen Gassen, die in Italien schon so unendlich viel Unheil angerichtet, unendlich viel Menschenverderb gerichtet haben, sind diesmal einem Landstreich verhängnisvoll geworden, der bisher weniger von Erdbeben heimgesucht worden ist. Es ist das Gebiet der Abzugskanäle, in dem die jüngste Erderbebenkatastrophe so furchtbare Verwüstungen angerichtet und viele Tausende von Menschen unter den Trümmern ihrer Wohnungen begraben hat. Und unter den hundert und mehr kleinen Ortschaften, die gelitten haben, ist auch ein gemeindefähiges Städtchen, das reizend gelegene Avezano. Just dieses ausblühende Gemeinwesen scheint das Schicksal Messinas und Reggio zu haben. Avezano liegt nicht an der großen Touristenstraße; nur wer tief ins Herz Mittelitaliens einzudringen beabsichtigt, kam von Rom die 107 Kilometer landeinwärts mit der Bahn bis an die Gasse des Fuciner Sees, an dessen Nordende die Stadt Avezano liegt. Einmal, im Altertum, hatte der See 60 Kilometer Umfang und eine ansehnliche Tiefe. Ein rechter Binnensee, dem jeder Abfluß fehlte, war für die Umwohner eine stete Quelle der Gefahr. Wenn im Frühjahr der Schnee auf den Gipfeln der Abzugskanäle schmolz, stiegen seine Wasser hoch empor und überfluteten die menschlichen Siedelungen. Um diese Gefahr zu beseitigen, begann man schon in der römischen Kaiserzeit, unter Kaiser Claudius, mit der Trockenlegung des Sees. Es war im Jahre 52 n. Chr. und prächtige Feste nach dem Geschmack der damaligen Epoche leiteten das große Werk ein. Sklavatoren lieferten sich auf dem Wasser ein blutiges Seegesicht, und die römische Gesellschaft ergötzte sich an dem grauamem frageigen Bild. Der Anstich, der damals eröffnet wurde, hatte eine Länge von

mehr als 5600 Metern; er war bis zur Durchstichung des Mont Cenis der größte von Menschenhänden angelegte unterirdische Bau. Aber die mangelhafte Technik dieses für das Altertum grandiosen Ingenieurwerkes führte im Laufe der Jahrhunderte zu seinem völligen Verfall. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat man von neuem dem Plan näher, den Fuciner See trocken zu legen, und 1854, fast genau 1800 Jahre nach dem ersten Versuch, übernahm der Fürst Torlonia die Austrocknung des Sees, unter der Bedingung, das den Fluten abgeringene Land als Eigentum zu behalten. Französische Ingenieure vollendeten in 24jähriger Arbeit das große Werk, dessen Gesamtkosten über 34 Millionen Mark betrugen. Aber trotz der hohen Kosten rentierte sich die Trockenlegung. Fürst Torlonia aus dem Geschlecht der Barberini siedelte auf dem gewonnenen Neuland die Bauern von seinen großen Gütern an; sie bauten Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben, und der fetter Boden brachte ihnen reichlichen Ertrag. Der Fuciner See ist heute der größte künstlich entwässerte Binnensee, und der Abfluß der die Stelle des alten Abflusses aus der römischen Kaiserzeit einnimmt, ist jetzt 6300 Meter lang. Avezano, das 638 Meter hoch liegt, zeigte in seinem Stadtbild nichts von der schlagigen Höhe, der Verwahrlosung der kleinen, höher gelegenen Abzugskanäle. Freundliche, moderne Wohnhäuser, alle freilich im italienischen Provinzialstil, eingebettet in das blühende und fruchtbare Land, gaben dem Ort eine moderne Note, so malerisch auch das Gesamtbild Avezanos war. Schöne Promenaden durchziehen das Städtchen; viel leicht sind sie heute unendlich unter dem Schutt der zusammengestürzten Häuser. Im Osten und Norden wie im Südwesten der Stadt aber ragen die mächtigen Abzugskanäle empor, die von Oktober bis tief in den April hinein ihre weiße Schneedecke zum blauen Himmel Mittelitaliens hinaustragen. Direkt nördlich von Avezano erhebt sich der Monte Velino, der eine Höhe von fast 2500 Meter hat. Im Nordosten erhebt sich, nicht ganz so hoch, der Monte Balio, der gleichfalls mehr als 2000 Meter hoch aufragt. Ihn hat man zur Rechten, wenn man mit der Bahn südwärts nach Cosa fährt, das jetzt gleichfalls in Trümmern liegt. Es ist ein Städtchen von vielleicht 6000 bis 7000 Einwohnern; der Ort ist umflicht das enge und winklige Gemeinwesen im Halbkreis, das sich, in der Ebene gelegen, noch die ganze Ursprünglichkeit eines italienischen Landstädtchens erhalten hatte.

Oldenburg. Partei-, An-, Ab- und Um-meldungen, Ausschreibung von Mitgliedsbüchern, Bestellungen auf die Parteipresse werden Sonntags von 11-12 Uhr vormittags und Donnerstags von 7-8 Uhr abends im Lesezimmer des Gewerkschaftshauses erledigt.

Vorlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Allgemeine Länderkunde

— Kleine Ausgabe —

Von Professor Dr. Wilhelm Sievers

Mit 62 Textkarten und Profilen, 33 Kartenbeilagen, 30 Tafeln in Farbendruck, Ätzung und Holzschnitt und 1 Tabelle

2 Bände in Leinwand gebunden zu je 10 Mark

Illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede Buchhandlung zu beziehen

Bestimmungen der Bundesratsverordnung über die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 25. Januar 1915 ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet.

Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung sind folgende:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Zinkel und Spels), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärbezirks, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seereserve stehen, in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere

ist auch das Verfüßern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbeförde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Mänteler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweis-

lich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;

- Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwaltungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- Bäcker und Sandelmöhlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;
- Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbrauchen; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl verwenden;
- Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbrauchen, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seereserveverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Entziehung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte befreite...

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Der Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie...

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen...

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen.

§ 10. Mäher, Konditoren, Händler und Handelsmühlen...

§ 11. Mühlen, Mäher, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen...

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume...

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet...

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über...

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung...

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden...

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln...

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei...

IV. Sonderbestimmungen für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstreckt sich die Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gebindert, das Getreide auszudroschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis des Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übergeben oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Bombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlerverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsfiskus endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt, oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Meile, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsfiskus zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Meile von der höheren Verwaltungsbehörde in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Meile abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Sanfthausischen und einem Elisabeth-Prinzlichen Bevollmächtigten.

Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundrissen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinbändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als gehäufte Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere:

- a) anordnen, daß nur Einseitsbrote bereitet werden dürfen;
b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlerverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfmalteilig vom Sundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlerverhältnis entsprechend festzusetzen;
d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
e) Händlern, Mählern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeleitete Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Drittel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberflüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerstätten für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesbehörden abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, bei der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Ubergangsbestimmungen.

§ 49. Die Abgabe von Weizen, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Mäher und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebertragung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilstelle anzuzeigen.

XL Zwangsbeschlüsse.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XLI Schlussvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschriften des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Zu diesen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände, im Fürstentum Lüneburg der Landesverband, im Fürstentum Verden die Bürgermeistereien.

2. Höhere Verwaltungsbehörden sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

3. Ueber Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bundesratsverordnung (§ 6 d. d. l. b. l.) entscheidet im Herzogtum Oldenburg zunächst das Amt oder der Stadtmagistrat einer Stadt 1. Klasse und auf Beschwerde das Ministerium des Innern endgültig.

Im Fürstentum Lüneburg entscheidet über diese Streitigkeiten endgültig die Regierung; im Fürstentum Verden entscheidet zunächst die Bürgermeistereien und auf Beschwerde endgültig die Regierung.

4. Die Festsetzung des Uebernahmepreises nach § 16 (§ 24) der Bundesratsverordnung liegt im Herzogtum Oldenburg den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse ob. Sie haben Sachverständige zu hören. Auf Beschwerde entscheidet endgültig das Ministerium des Innern.

Zu den Fürstentümern sehen die Regierungen den Uebernahmepreis endgültig fest.

5. Den höheren Verwaltungsbehörden (oben Nr. 2) wird nach § 37 der Bundesratsverordnung die Befugnis übertragen, eine andere Verbrauchsregelung vorzuschreiben, falls sich die Anordnungen der Kommunalverbände und Gemeinden im Sinne der §§ 34-36 der Bundesratsverordnung als unzureichend erweisen.

6. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 4 Abs. 4d, 8-13, 14, 23 und 52 der Bundesratsverordnung sind im Herzogtum die Vorstehenden der Amtsverbände (Amtshauptmänner, Bürgermeister von Oldenburg, Delmenhorst und Muffingen), im Fürstentum Lüneburg die Regierung, im Fürstentum Verden die Bürgermeister.

Die Anzeigen nach §§ 8-13 sind in den Gemeindeverordnungen zu erfassen. Diese können innerhalb der Gemeinden Meldestellen und für diese besondere Meldestellen einrichten.

7. Zu einzelnen Abschnitten und Bestimmungen der Bundesratsverordnung wird weiter Folgendes bemerkt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalte oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 7. Zu den nach § 7 verbotenen Handlungen gehört vor allem auch das Verzehren und Verfütteln der Vorräte. Ferner ist jede Verwendung von Brotgetreide zum Brauntweibrennen verboten. Auch für industrielle Zwecke darf kein Brotgetreide freigegeben werden.

II. Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vorbrücke für die Anzeigen gehen den Behörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Jede Haushaltung erhält einen Vordruck.

Alle Eintragungen dürfen nur in Rentnern erfolgen. Hierauf ist durch geeignete Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft haben nur solche Vorräte, welche bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter dieser Gesellschaft abgenommen sind, Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 1. Februar 1915 im Eigentum und zugleich im Gewahrsam von Gemeinden und Kommunalverbänden befinden, sind genau wie die im Privatbesitz befindlichen anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem nach oben Nr. 6 zuständigen Gemeindevorstande oder der von diesem bestimmten Meldestelle zu erfassen. Der Gemeindevorstand kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Vorbrücke austragen und wieder abholen lassen und die Zähler mit der Unterfertigung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vorbrücke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstand oder der Meldestelle sofort anzuzeigen. Von den Rentnern und Beamten, deren Befreiung vom Dienst an den Aufnahmestellen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Wo Zähler mitwirken, haben diese für jeden Zählbezirk eine besondere Liste über das Ergebnis benutzigen Anzeigen anzulegen, welche Vorräte von mehr als 2 Zentnern betreffen, und die Anzeigen, nach der Reihenfolge dieser Liste geordnet, am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die

Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als 2 Zentnern sind ebenfalls abzuliefern.

Die eingegangenen Anzeigen sind auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von den Gemeindevorständen genau zu prüfen und demnachst sorgfältig aufzubewahren.

Der Gemeindevorstand hat die Anzeigen, die Vorräte von mehr als 2 Zentnern betreffen, wenn keine Zählbezirke gebildet sind, in eine „Gemeindefürsorgeaufstellung“ einzutragen, diese aufzurechnen und sie bis spätestens zum 10. Februar im Herzogtum dem Vorstehenden des Amtsverbandes, im Fürstentum Lüneburg der Regierung, im Fürstentum Verden den Bürgermeistern einzureichen.

Sind Zählbezirke gebildet, so hat der Gemeindevorstand die Endsummen der Zählbezirkslisten zu einer „Gemeindefürsorgeaufstellung“ zusammenzustellen, aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar den in vorigen Satz bezeichneten Stellen einzureichen.

Eine Abschrift der Gemeindefürsorgeaufstellung oder Gemeindefürsorgeaufstellung bleibt mit den gesamten Anzeigen bei dem Gemeindevorstande, der sie sorgfältig aufzubewahren hat.

Die Angaben über das Saatgut (§ 8 Abs. 4) sind auf den Ortslisten von dem Gemeindevorstande geordnet aufzurechnen.

Die Vorstehenden der Amtsverbände (Regierung zu Cutin, Bürgermeister im Fürstentum Verden) haben die Schlussergebnisse der Ortslisten rechnerisch nachzuprüfen, sie, soweit mehrere Gemeinden in Frage kommen, in einer nach Gemeinden geordneten Liste (Kreisliste) zusammenzustellen, sie zu einer Schlusssumme aufzurechnen und die Kreisliste mit der Bescheinigung, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Bezirks enthalten sind, spätestens bis zum 15. Februar an das Großherzogliche statistische Landesamt in Oldenburg abzugeben.

Dieses hat die Kreislisten aufzurechnen und das im § 9 der Bundesratsverordnung vorgesehene Verzeichnis bis zum 20. Februar der Reichsverteilstelle in Berlin W 10, Lützowufer 8, einzuhandeln und auch dem Ministerium des Innern über das Ergebnis zu berichten.

Die Vorbrücke für die Zählbezirke, Orts- und Kreislisten werden überliefert. Zu Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Vorbrücke verwendet werden. Sollten die Gemeinden nicht genügend oder rechtzeitig Vorbrücke erhalten, so haben die Gemeindevorstände der vorgelegten Behörde auf dem schnellsten Wege Anzeige zu erstatten.

Die Bemerkungen auf Seite 4 des Vorbrucks sind genau zu beachten.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- oder Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Der Gemeindevorstand hat diese Anzeigen sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstehenden des Amtsverbandes (Regierung in Cutin, Bürgermeister im Fürstentum Verden) zu übermitteln.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Beratung nachgehören der Zunungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer. Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen, mit dem Hinweise, daß nach § 13 Abs. 2 ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte vertrieben hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, die den Eigentumsübergang bewirkt, erlassen im Herzogtum Oldenburg der Vorstehende des Amtsverbandes, im Fürstentum Lüneburg die Regierung, im Fürstentum Verden die Bürgermeister und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegsgetreide-Gesellschaft. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer das Getreide an die Kriegsgetreide-Gesellschaft freiwillig verkaufen. Nach den Bestimmungen zur Ausführung des Höchstpreiserlasses wird der Uebernahmepreis bei zwangsweiser Ueberweisung immer geringer sein als bei freiwilligem Verkauf.

Bezüglich der Aussonderung der für die Ernährung bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte (§ 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung) wird bemerkt, daß Naturalberechtigigte, Mientelker, Depulfrachte usw. nicht die ihnen verhältnismäßig zuzurechnende Menge von Brotforn oder Mehl in Natur, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramms Brotgetreide 800 Gramm Mehl zu beanspruchen haben. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung aussondern.

Bei der Aussonderung des Saatgutes ist eine etwa bevorstehende Vermehrung der Ansaufschüsse insbesondere durch Einküpfung des Hübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Der Nachweis, daß Saatgetreide von Brotforn (§ 4 Abs. 4d) aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist im Zweifel durch Vorlage des Fruchtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Voreinrichtungen zu führen.

Zu § 15. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft wird den Vorstehenden der Amtsverbände, der Großherzoglichen Re-

gierung in Cutin und den Bürgermeistern im Fürstentum Verdenfeld Vorbrücke für die Enteignung der Vorräte einzeln besizer und ganzer Bezirke übergeben.

Zu § 16. Als Marktort im Sinne des § 16 Abs. 4, gilt der Ort, dessen Preisfeststellung bislang die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

IV. Wahlpflicht und Regelung des Mehlfuhrers.

Zu § 17. Soweit der Maßlohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Meile bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

V. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorstehend ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Mehl von Weizen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleinerzeugung, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Vorratens.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterfertigung der Mehlorbarte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf ermarkt werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies in einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d. g. gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Mengen auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Es wird auf oben Nr. 5 verwiesen.

Zu § 38. Der Ausschuss wird für die Amtsverbände des Herzogtums, vom Amtsverband, für den Landesverband Fürstentum Lüneburg von der Regierung Lüneburg, von der Regierung in Cutin, für die Bürgermeistereien im Fürstentum Verden vom Bürgermeister und zutreffendenfalls in den Stadt- und Landgemeinden vom Gemeindevorstand bestellt. Entschieden, insbesondere die Befugnis selbstständiger Anordnungen können dem Ausschuss nur mit Genehmigung der Gemeindefürsorgebehörde übertragen werden. In großen Bezirken können Unterausschüsse gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34-36 der Bundesratsverordnung werden in den Amtsverbänden des Herzogtums vom Amtsverband, im Fürstentum Lüneburg vom Landesverband, in den Bürgermeistereien des Fürstentums Verden vom Bürgermeister, in den Stadt- und Landgemeinden vom Gemeindevorsteher mit Genehmigung der Gemeindefürsorgebehörde erlassen.

VI. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Die hiernach getroffenen Maßnahmen sind ein tiefer Eingriff in das Wirtschaftsleben des Volkes, ein Eingriff, der den Einzelnen viel mehr berührt, als alle andern bislang vom Bundesrat getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen. Die Maßnahme ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen; sie ist eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit; sie gibt uns aber auch die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt wird; sie gewährleistet uns eine genügende Broterzeugung bis zur neuen Ernte; sie macht das Deutsche Reich auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbesiegbar.

Die unbedingt nötige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung stellt an die Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch an die bewährten Selbstverwaltungskörper sehr große Anforderungen. Das Staatsministerium legt zu den Behörden aller Verwaltungszweige und zu jedem einzelnen bei der Ausführung Beteiligten das feste Vertrauen, daß sie sich, auch soweit sie nicht wegen ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes ist das Staatsministerium gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafte Befolgung der Anordnungen über die Abgabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder unerlaubten Verfüttelung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, und daß ihre Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde.

Gegenüber dem hohen Zweck der Bundesratsverordnung muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben dem Staatsministerium die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden.

Staatsministerium.

Außtrat. Außtrat. Scher.